

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Gewässerausbau des Bleicher Bach am Durchlass Halde-Nord, Flst. Nrn. 1024,
1007/3, 1007/5, 1007/97, 1009/0 der Gemarkung Sankt Lorenz**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:

Die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Tiefbau und Verkehr - beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Umgestaltung des Bleicher Bachs durch Neuerrichtung des Bachdurchlasses im Bereich der Straße „Bleicher Bach“ auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1024, 1007/3, 1007/5, 1007/97, 1009/0 der Gemarkung Sankt Lorenz. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

Für das Neuvorhaben ist nach §§ 1 und 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.18.1 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorprüfung:

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist anhand der Kriterien nach Anlage 3 überschlägig zu prüfen, ob das Neuvorhaben geeignet ist, sich erheblich nachteilig auf die Umwelt auszuwirken. Ergibt die Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

I. Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG:

Kriterien nach Nr. 1	Vorhaben
1.1 Größe des Vorhabens	< 1 Hektar
1.2 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	nein
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	nein
1.4 Abfallerzeugung	Nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Nein
1.6 Unfall- / Störfallrisiken	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Nein
1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle	Nein
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein

II. Standortmerkmale nach Anlage 3 Nr. 2, die durch die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens betroffen sind.

Standortmerkmale nach Nr. 2	Betroffenheit
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes	Straßenverkehr, Grünland, Gemischte Nutzung, Wohnbaufläche
2.2 Qualitätskriterien des Gebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche, • Boden,

	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft (gewässerbegleitender Wald) • Wasser, • Tiere (insb. Biber) • Pflanzen, • biologische Vielfalt (Biotope)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	<p>Art und Umfang: KE-1180 (Landröhricht, Natürliche und Naturnahe Fließgewässer, Ufergehölz naturnaher Fließgewässer):</p> <p>KE-0101 (Auwald):</p> <p>Aufgrund der kleinräumigen Dimension des Vorhabens und unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Auflagen lassen die genannten Merkmale des Vorhabens keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes erwarten.</p>
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.9 Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<p>Art und Umfang:</p> <p>Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als Oberzentrum und damit als zentraler Ort i. S. der Landesplanung eingestuft. Die genannten Merkmale des Vorhabens haben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes.</p>
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften	Art und Umfang: nicht betroffen

Da keine der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens Auswirkungen auf die Merkmale des Standortes nach Anlage 3 Nr. 2 erwarten lassen, ist festzustellen, dass nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempton (Allgäu), den 27.02.2025

Zahn